

# Änderungen des GmbH-Rechts durch das MoMiG

Stand: 30.11.2007



# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der **Kapitalaufbringung**  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
**Mustergesellschaftsvertrages**

Beschleunigung der **Registereintragung**

# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Mindeststammkapital

- 10.000 €

## Stückelung der Geschäftsanteile

- Jeder Geschäftsanteil muss mindestens 1 € betragen

## Ausländischer Sitz einer GmbH

- Deutsche Gesellschaften sollen künftig Verwaltungssitz wählen können, welcher nicht mit Satzungssitz übereinstimmt („level paying field“)
- Problem: Insolvenzantragspflicht für ausländische Kapitalgesellschaften (fragwürdig, ob Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit)

# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Legalisierung der verdeckten Sacheinlage

- Definition: Verdeckte Sacheinlage, dann wenn formell Bareinlage vereinbart, aber Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Sachwert erhalten soll
- Verdeckte Sacheinlage reicht zur Kapitalaufbringung aus, sofern Nachweis, dass Wert der Sacheinlage den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht
- Wenn nicht: Differenz ist in bar zu erbringen (Beweislast hat Gesellschafter; bisherige Rechtslage: Gesellschaft), d.h. entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist Erfüllungsgeschäft wirksam
- Anwendungsbereich: Rückwirkung auf bisher geleistete verdeckte Sacheinlagen, § 3 GmbHG-RegE



# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Sonderfall: Hin- und Herzahlen (§ 8 II S.2 GmbHG-RegE)

- z.B. Geldeinlage wird als Darlehen an den Gesellschafter zurückgezahlt

Folge: Gleichlauf mit verdeckter Sacheinlage, § 8 II S.2 GmbHG-RegE, d.h. nur wenn der erlangte schuldrechtliche Anspruch nicht vollwertig ist kommt es zur Differenzhaftung

# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Standardgründung:

- Max. 3 Gesellschafter
- Bargründung
- Vorbild: spanische SLNE

## Nur 7 Paragraphen:

- § 1 Firma (kein Vorschlag für Firmenbildung, vielmehr soll Beratungsangebot der IHK's und HKW's genutzt werden)
- § 2 Sitz (Ort im Sinne einer politischen Gemeinde ist einzutragen)
- § 3 Unternehmensgegenstand (nur 3 Möglichkeiten: Handel mit Waren, Produktion von Waren, Dienstleistung)
- § 4 Stammkapital (Wahlrecht ob 50% sofort und der Rest nach Gesellschafterbeschluss oder 100% sofort)
- § 5 Höhe der Geschäftsanteile (auch juristische Personen können Gesellschafter werden)
- § 6 Vertretung
- § 7 Gründungsaufwand (bis zu 400 Euro trägt Gesellschaft)

# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Nur 7 Paragraphen:

- Folge: nur öffentliche Beglaubigung der Unterschriften (wenn Verwendung von Gründungsset)

Begründung: Identifizierung der Gesellschafter für etwaige Haftungsansprüche

Begründung: bisherige notarielle Beurkundung wird mit Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG gerechtfertigt

Hinweis: geringste Abweichung führen zur Pflicht einer notariellen Beurkundung

- Folge: sämtliche Schritte bis zur Handelsregistereintragung können ohne zwingende rechtliche Beratung erfolgen



# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Anteilen

Einführung eines Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der Registereintragung

**Muster  
für den Gesellschaftsvertrag**

**§ 1  
Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet<sup>1</sup>

- o \_\_\_\_\_ GmbH.
- o ..... Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt).<sup>2</sup>

**§ 2  
Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_.<sup>3</sup>

**§ 3  
Gegenstand**

Gegenstand des Unternehmens<sup>4</sup>

- o ist der Handel mit Waren.
- o ist die Produktion von Waren.
- o sind Dienstleistungen.

**§ 4  
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ \_\_\_\_\_<sup>5</sup>

**§ 5  
Geschäftsanteile**

Vom Stammkapital übernehmen bei der Gründung.<sup>6</sup>

a) Herr/Frau/Juristische Person: \_\_\_\_\_<sup>7</sup>  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € \_\_\_\_\_<sup>8</sup>

b)<sup>9</sup> Herr/Frau/Juristische Person: \_\_\_\_\_<sup>10</sup>  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € \_\_\_\_\_<sup>11</sup>

c)<sup>12</sup> Herr/Frau/Juristische Person: \_\_\_\_\_<sup>13</sup>  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € \_\_\_\_\_<sup>14</sup>

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind von jedem Gesellschafter in Geld zu erbringen und zwar<sup>15</sup>

- o sofort in voller Höhe.<sup>16</sup>
- o zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.

**§ 6  
Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt stets einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

**§ 7  
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von € 400,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter bzw. tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_<sup>17</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ <sup>18</sup>

# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

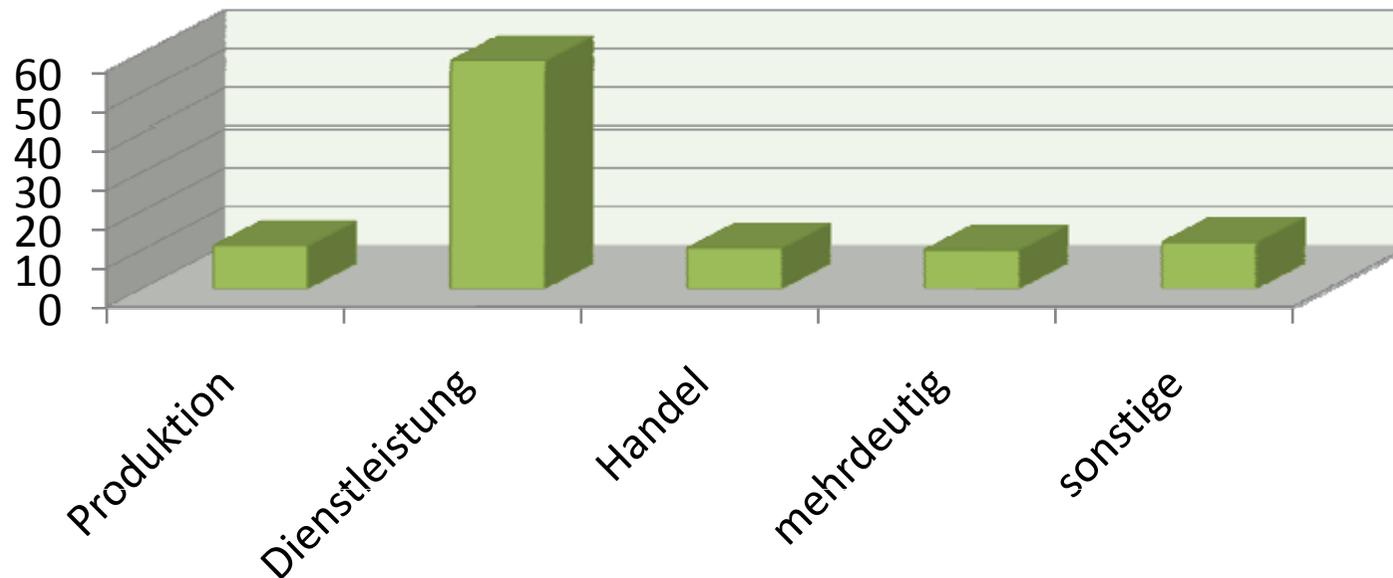
Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Anteilen

Einführung eines Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der Registereintragung

## Kritische Würdigung des Mustergesellschaftsvertrages

Ausgangspunkt:  
Stichprobenartige Untersuchung von 146 Gesellschaftsverträgen



# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Geschäftsführer-/ Gesellschafter- Konstellationen

Gründungsgesellschafter	Gründungsgeschäftsführer	Anteil Neugründungen (%)
1	1	47,9
1	2	2,1
2	1	24,7
2	2	16,4
2	3	0,7
3	1	4,1
3	2	1,4
3	3	1,4



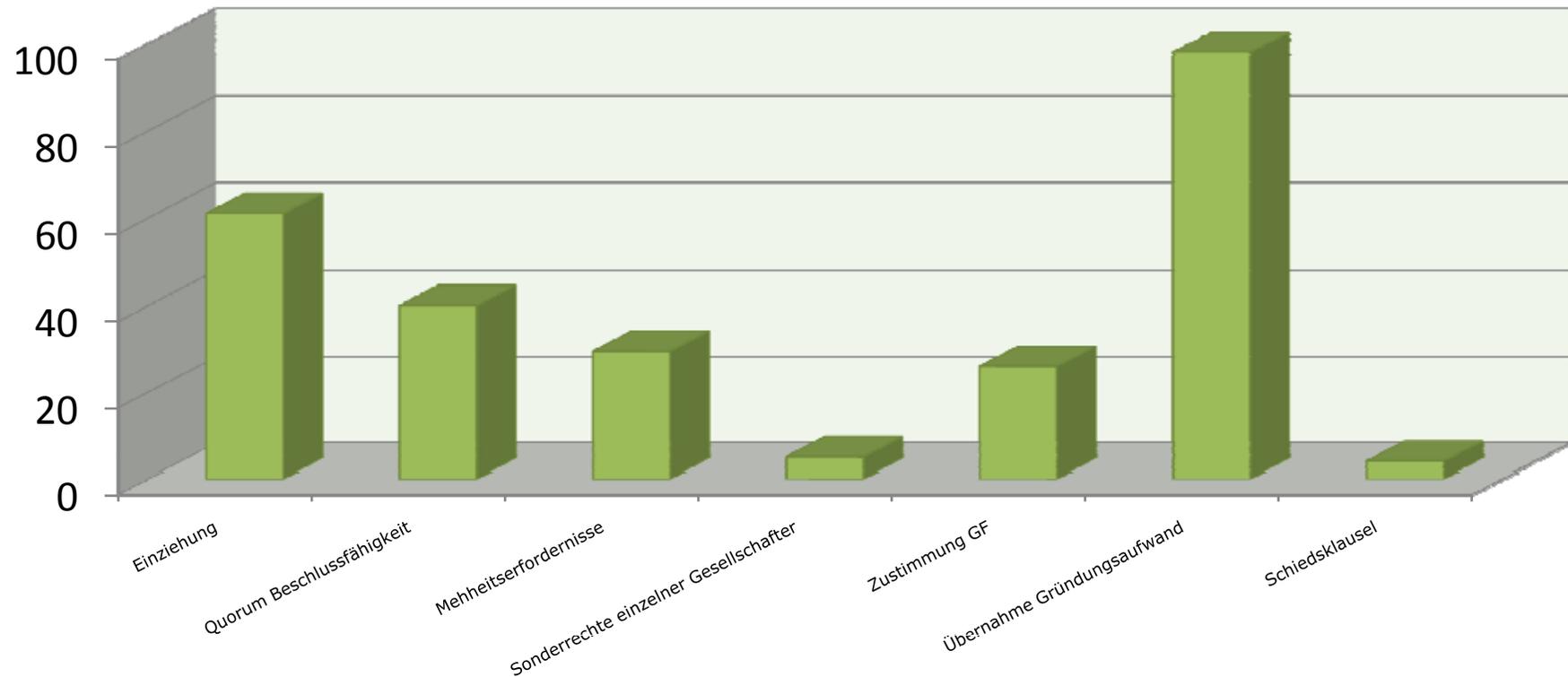
# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Anteilen

Einführung eines Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der Registereintragung

## Verbreitung einzelner Satzungsklauseln



Zusammenfassung: von 146 Fällen würden 21 durch Mustersatzung vollständig erfasst

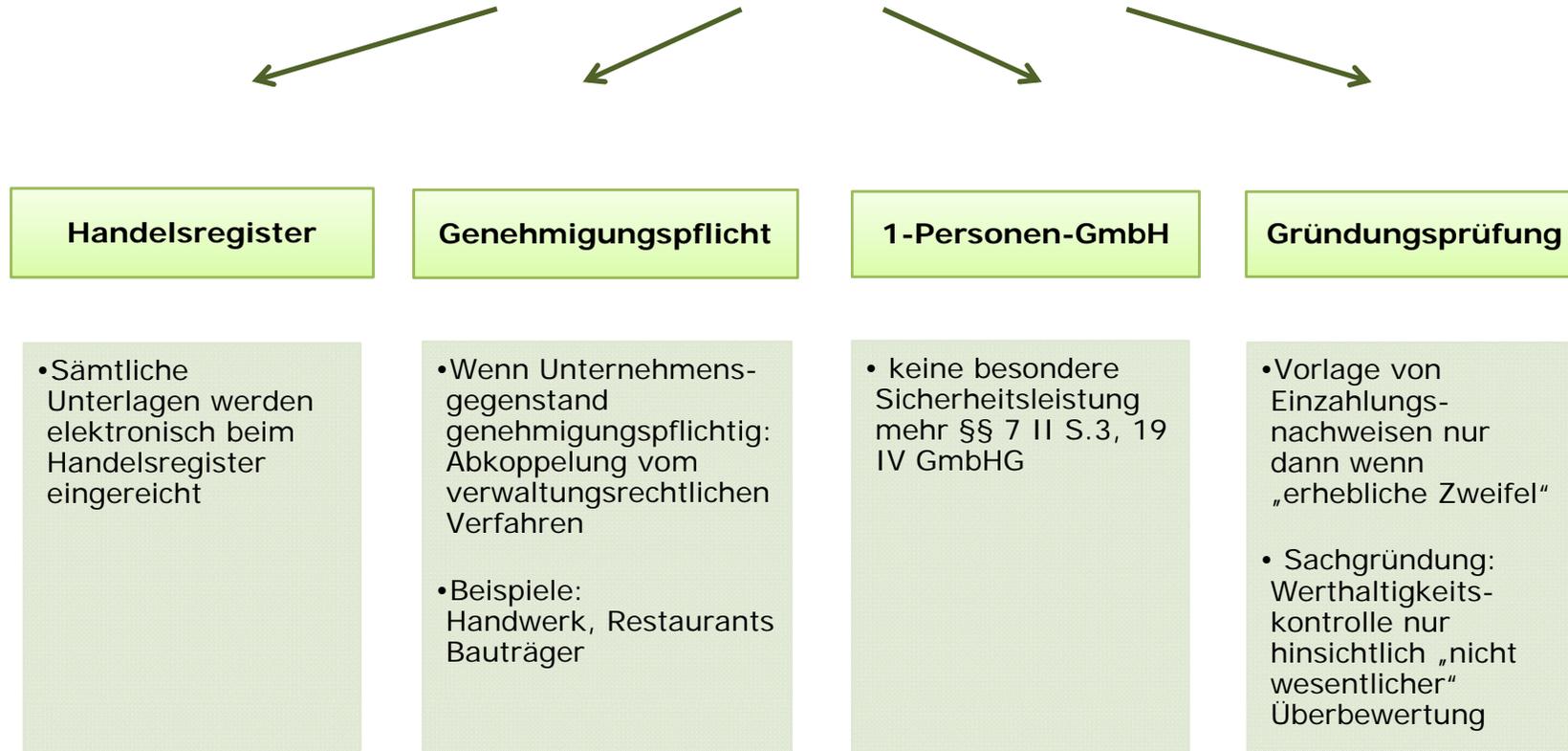
# Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Erleichterung der Kapitalaufbringung  
und Übertragung von Anteilen

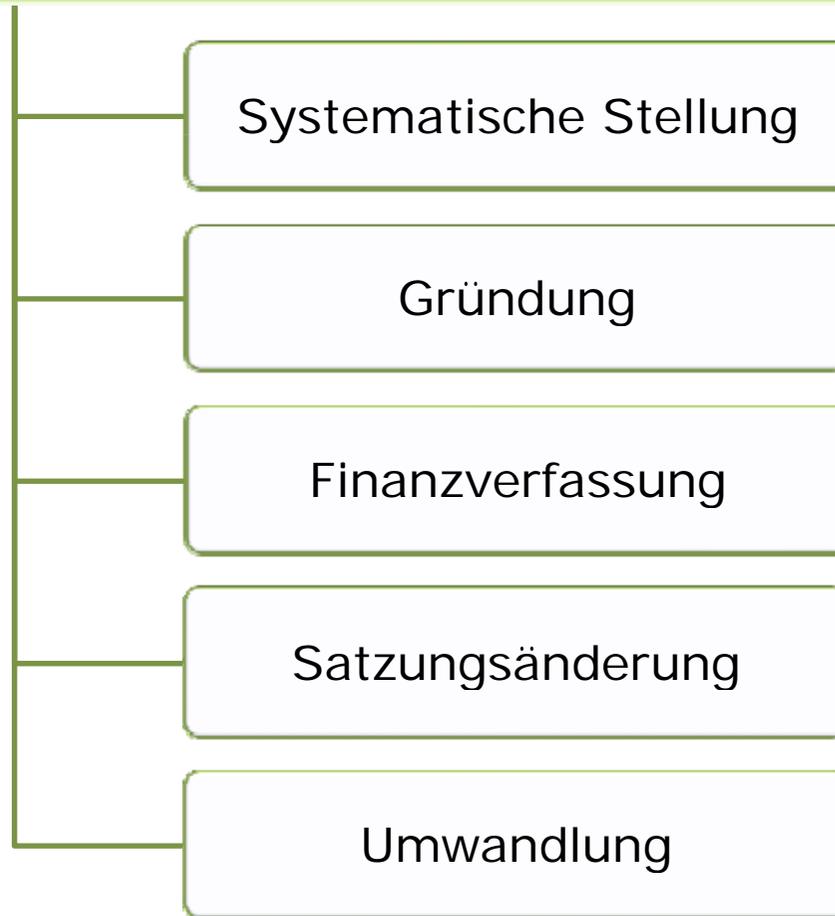
Einführung eines  
Mustergesellschaftsvertrags

Beschleunigung der  
Registereintragung

## Beschleunigung der Registereintragung



# Unternehmergesellschaft



# Unternehmergesellschaft

Systematische Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungsänderungen

Umwandlung

## Systematische Stellung

Subspezies der GmbH  
(d.h. mangels Sonderregelung gilt GmbH-Recht)

Folge: keine Umwandlung  
(Formwechsel), wenn  
Entstehung der „normalen“  
GmbH

UG kann nicht auf sekundärem Weg  
entstehen

UG muss als solche im  
Rechtsverkehr firmieren

§ 5a GmbHG-RegE

# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## Grundlagen

- Nennbetrag eines Geschäftsanteils mind. 1 Euro
- Stammkapital zwischen 1 und 9.999 Euro
- Verbot von Sacheinlagen (§ 5a II S.2 GmbHG-RegE), wenn Verstoß, dann Nichtigkeit § 134 BGB der gesamten Satzung (Ausnahme: Satzung enthält hilfsweise Bareinzahlungspflicht)

## Verwendung einer Mustersatzung

- Öffentliche Beglaubigung reicht aus
- Verstoß: Formnichtigkeit § 125 S.1 BGB (gilt auch bei späteren Vertragsänderungen)

Hinweis: Notar hat Beglaubigung zu verweigern, wenn Parteien erkennbar und bewusst später die Lücken ergänzen wollen

# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## Grundlagen

- Bildung der Gewinnrücklage zwingend vorgeschrieben:  $\frac{1}{4}$  des um etwaigen Verlustvortrag verminderten Jahresgewinn (§ 5a III GmbHG-RegE)
- Pflicht zur Rücklagenbildung entfällt erst mit Umwandlung in normale GmbH

## Rechtsfolgen von Verstößen

- Jahresabschluss unter Missachtung der Bildung der Rücklage nichtig, d.h. analoge Anwendung von § 256 I Nr.1 AktG (§ 5 a III GmbH-RegE)
- Rückzahlungsanspruch gegen Gesellschafter § 812 I S.1 1.Alt. BGB (zudem §§ 30, 31 GmbHG + Verantwortlichkeit des Geschäftsführer § 43 GmbHG)

## Praktische Probleme

- Berater werden versuchen, der Bildung der Gewinnrücklage zu entgehen, z.B.:
  - unterjährige verdeckte Gewinnausschüttungen
  - extrem erfolgsbezogenen Vergütungen des GF
- Neuer Überschuldungsbegriff des BGH und Gründungsaufwand

# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## Verdeckte Sacheinlage

- Str., ob Neuregelung zur verdeckten Sacheinlage auch für Unternehmergesellschaft gilt

## Einberufung der Gesellschafterversammlung

- Keine Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit nach § 49 III GmbHG (im Gegensatz zur GmbH)



# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## Grundsatz

- Es gilt allgemeines GmbH-Recht

## Sonderfall § 53 II S.2 GmbHG-RegE

- Satzungsänderung wenn nicht mehr als 3 Gesellschafter (maßgeblicher Zeitpunkt: Beschlussfassung) bedürfen nicht der notariellen Beurkundung, wenn Änderung der Mustersatzung in Bezug auf
  - Firma
  - Höhe des Stammkapitals
  - Gesellschaftssitz
  - Auswahl des Unternehmensgegenstands



# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## Folge

- vom Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift der Gesellschafterversammlung reicht aus

Hinweis: nur erstmalige Änderung der Mustersatzung fällt unter diese Vorschrift!

## Verstöße

- Formnichtiges Zustandekommen des Beschlusses (z.B. 4 Gesellschafter): Heilung durch Eintragung ins Handelsregister entsprechend § 242 AktG
- Fehlen des Beschlusses: str., ob entsprechende Anwendung der Nichtigkeitsvorschrift des § 241 Nr. 2, 241 AktG

# Unternehmergesellschaft

Systematische  
Stellung

Gründung

Finanzverfassung

Satzungs-  
änderungen

Umwandlung

## upgrade

- Heraufsetzung des Stammkapitals auf mind. 10.000 Euro
- Keine Anwendung von § 190 UmwG
- Folge: Gewinnrücklage nach § 5a III GmbHG-RegE kann zum Zwecke der Gewinnverteilung aufgelöst werden (h.M.: zunächst muss mit Rücklage eine nominelle Kapitalerhöhung durchgeführt werden, dann kann Kapitalherabsetzung erfolgen § 58 I Nr.2 GmbHG)
- Problem: Irreführung, wenn die aus UG hervorgegangene GmbH weiterhin als UG firmiert

## downsizing

- Nicht möglich (in § 5a V GmbHG-RegE nicht vorgesehen)

## Sonstige Umwandlungstatbestände

- Wegen des Gewinnausschüttungsverbots unwahrscheinlich, jedoch vom MoMiG nicht verboten



# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland

Mehr Transparenz bei Geschäftsanteilen

Gutgläubiger Erwerb bei Geschäftsanteilen

Sicherung des Cash-Pooling

Darlehen an Gesellschafter

Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts

# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des  
Sitzes ins Ausland

mehr Transparenz  
bei Geschäftsanteilen

gutgläubiger Erwerb  
von Geschäftsanteilen

Sicherung des  
Cash-Pooling

Darlehen  
an G'fter

Deregulierung  
des EK-ersatzR

## Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland

- Streichung des § 4a II GmbHG:  
Verwaltungssitz muss nicht mit Satzungssitz übereinstimmen  
(ersterer kann auch im Ausland liegen)

## Mehr Transparenz bei Geschäftsanteilen

- Vermutung der Eintragung in die Gesellschafterliste  
Anspruch auf Eintragung in die Gesellschafterliste (Vorbild der AG)

# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des  
Sitzes ins Ausland

mehr Transparenz  
bei Geschäftsanteilen

gutgläubiger Erwerb  
von Geschäftsanteilen

Sicherung des  
Cash-Pooling

Darlehen  
an G'fter

Deregulierung  
des EK-ersatzR

## Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- Aktuelle Rechtslage: Verstöße gegen § 40 II GmbHG ohne Auswirkungen, sondern nur Schadensersatzpflicht
- Voraussetzungen:
  - Eintragung in Gesellschafterliste seit mind. 3 Jahren unbeanstandet oder
  - weniger als 3 Jahre, aber Unrichtigkeit ist dem wahren Berechtigten zuzurechnenAusnahmen:
  - Erwerber ist mangelnde Berechtigung bekannt oder
  - infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt oder
  - Widerspruch aufgrund einstweiliger Verfügung oder Bewilligung (Gefährdung des Rechts des Widersprechenden muss nicht glaubhaft gemacht werden)
- Ungeklärt: Umfang des gutgläubigen Erwerbers (wenn Stückelung nicht so wie in Gesellschafterliste besteht, z.B. durch Zusammenfassung mehrerer selbstständiger Anteile eines Gesellschafters);



# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des  
Sitzes ins Ausland

mehr Transparenz  
bei Geschäftsanteilen

gutgläubiger Erwerb  
von Geschäftsanteilen

**Sicherung des  
Cash-Pooling**

Darlehen  
an G'fter

Deregulierung  
des EK-ersatzR

## Sicherung des Cash-Pooling § 30 I S.2 GmbHG-RegE

### Zweck

Instrument zum  
Liquiditätsausgleich  
zwischen  
Unternehmensteilen  
im Konzern

### Durchführung

Mittel der  
Tochtergesellschaft  
werden  
Muttergesellschaft  
zugeführt

(im Gegenzug:  
Rückzahlungs-  
anspruch gegen  
Muttergesellschaft

### Bisherige Rechtssprechung

BGH:  
  
bisher wegen § 30  
GmbHG  
problematisch

### Änderung

Zulässig, wenn reiner  
Aktivtausch,  
  
d.h. Cash-Pooling  
und Rückzahlungs-  
anspruch gleichwertig

# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des  
Sitzes ins Ausland

mehr Transparenz  
bei Geschäftsanteilen

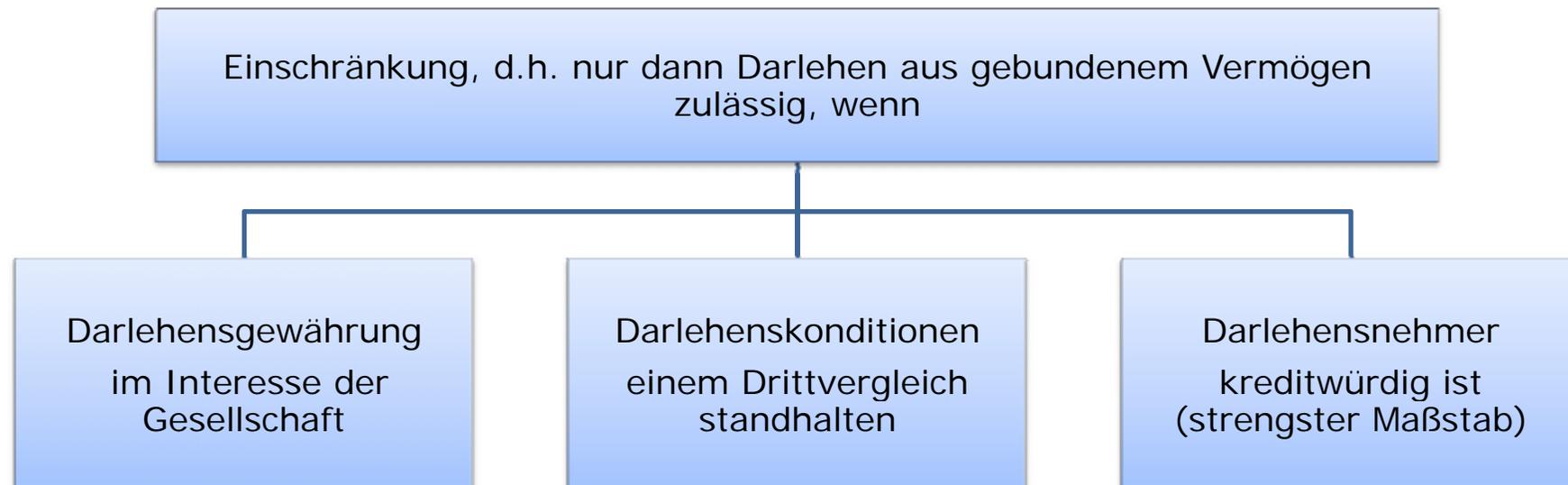
gutgläubiger Erwerb  
von Geschäftsanteilen

Sicherung des  
Cash-Pooling

**Darlehen  
an G'fter**

Deregulierung  
des EK-ersatzR

## Darlehen an Gesellschafter § 30 I S.3 GmbHG-RegE



# Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

Verlegung des  
Sitzes ins Ausland

mehr Transparenz  
bei Geschäftsanteilen

gutgläubiger Erwerb  
von Geschäftsanteilen

Sicherung des  
Cash-Pooling

Darlehen  
an G'fter

Deregulierung  
des EK-ersatzR

## Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts §§ 30 ff GmbHG

- Neuordnung in der Insolvenzordnung (§§ 39 I Nr. 5 RegE-InsO, 135 RegE-InsO), d.h. Aufhebung von §§ 32 a, b GmbHG  
Abschaffung der Rechtsprechungsregeln
- Anwendungsbereich:
  - Zwerganteil
  - Sanierungsprivileg
- Keine Unterscheidung „normales“ und „eigenkapitalersetzendes“  
Gesellschafterdarlehen; Folge: alle Darlehen sind nachrangig
- Anfechtung
- Gesellschaftsbesicherte Drittdarlehen
- Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung: str., ob bisherige Rechtsprechung  
noch gilt
- Finanzplankredit weiterhin nicht als eigenkapitalersetzendes Darlehen zu sehen  
(wie bisher BGH)





# Bekämpfung von Missbräuchen

Eintragung von inländischer Geschäftsanschrift ins HR

Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter

Erweiterung des Zahlungsverbots des § 64 GmbHG

Existenzvernichtungshaftung

Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer

# Bekämpfung von Missbräuchen

Eintragung von inländ. Geschäftsanschrift ins HR

Insolvenz-antragspflicht

Erweiterung des Zahlungsverbots

Existenzvernichtungshaftung

Erweiterung der Ausschlussgründe

## Eintragung von inländischer Geschäftsanschrift im Handelsregister

- Zweck: Erleichterung der Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften

Wenn Zustellung unter dieser Anschrift faktisch unmöglich: öffentliche Zustellung im Inland

## Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter

- Wenn kein Geschäftsführer mehr: jeder Gesellschafter muss Insolvenzantrag stellen (Ausnahme: keine Kenntnis von Führungslosigkeit oder Insolvenzgrund)

Im Ergebnis demnach subsidiäre Selbstorganschaft

- Anteilsveräußerung: erst dann Befreiung von Verpflichtung, wenn geänderte Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht wurde

# Bekämpfung von Missbräuchen

Eintragung von inländ.  
Geschäftsanschrift ins HR

Insolvenz-  
antragspflicht

Erweiterung  
des Zahlungsverbots

Existenzvernicht-  
ungshaftung

Erweiterung der  
Ausschlussgründe

## Erweiterung des Zahlungsverbots § 64 GmbHG

Zweck: Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch Gesellschafter leisten sollen stärker in Pflicht genommen werden

Solvency test

Rechtsfolge: Kostenerstattung  
(nicht: Schadensersatz)

# Bekämpfung von Missbräuchen

Eintragung von inländ.  
Geschäftsanschrift ins HR

Insolvenz-  
antragspflicht

Erweiterung  
des Zahlungsverbots

**Existenzvernicht-  
ungshaftung**

Erweiterung der  
Ausschlussgründe

Gesetzgeber hat keine Regelung getroffen

Str. ob Durchgriffshaftung oder § 826 BGB

Eingriffstatbestand: gezielter Eingriff zu betriebsfremden Zwecken  
(Abgrenzung von Managementfehlern)

- Bewertung einer möglichen Gegenleistung
- str. ob subjektiver Tatbestand erforderlich
- Ursächlichkeit für Insolvenz
- Subsidiaritätsverhältnis zu §§ 30, 31 GmbHG

Haftungsumfang:  
unbeschränkte Ausfallhaftung und nicht nur „Auffüllung“ des Stammkapitals  
(Innenhaftung in § 64 S.3 GmbHG-RegE: nur geleistete Zahlungen)

# Bekämpfung von Missbräuchen

Eintragung von inländ.  
Geschäftsanschrift ins HR

Insolvenz-  
antragspflicht

Erweiterung  
des Zahlungsverbots

Existenzvernicht-  
ungshaftung

Erweiterung der  
Ausschlussgründe

## Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer

- Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung
- Falsche Angaben und unrichtige Darstellung
- Verurteilung aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug (§§ 265 b, 266 oder 266 a StGB)

Gilt auch wenn Verurteilung wegen vergleichbarer Bestimmungen im Ausland

# Änderungen des GmbH-Rechts durch das MoMiG

Stand: 30.11.2007